

RS Vwgh 1993/11/23 93/11/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §23 Abs1;

ZustG §8;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die relative Kürze der Zeit der Abwesenheit von der Abgabestelle von rund zwei Wochen zum Zeitpunkt der Zustellvorgänge seit der Rückkehr des Zustellempfängers nach Österreich und seine Absicht, die Ehwohnung als solche beizubehalten und sie lediglich vorübergehend - bis zur Klärung der ehelichen Probleme - nicht zu Wohnzwecken zu benützen, tritt keine Änderung der Abgabestelle ein (Hinweis E 20.3.1991, 90/02/0188).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993110085.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at